

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-236/23 – 1

**Rechtssache C-236/23**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

7. April 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

30. März 2023

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Mutuelle assurance des travailleurs mutualistes (Matmut)

**Kassationsbeschwerdegegner:**

TN

Société MAAF assurances

Fonds de garantie des assurances obligatoires de dommages  
(FGAO)

PQ

---

**COUR DE CASSATION (Kassationsgerichtshof, Frankreich)**

Öffentliche Sitzung vom **30. März 2023**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

- Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union

DE

FRANZÖSISCHE REPUBLIK  
IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES  
STELLUNGNAHME DER COUR DE CASSATION, ZWEITE  
ZIVILKAMMER,  
VOM 30. März 2023

Die Strafkammer, die mit dem von der Gesellschaft Mutuelle assurance des travailleurs mutualistes (MATMUT) eingelegten Rechtsmittel Nr. 20-86.015 befasst ist, hat am 6. September 2022 die Zweite Zivilkammer um eine Stellungnahme ersucht.

Die Akte wurde dem Generalstaatsanwalt übermittelt.

... [nicht übersetzt]

Die Zweite Zivilkammer der Cour de Cassation ... [nicht übersetzt] hat die vorliegende Stellungnahme abgegeben.

#### **Sachverhalt und Verfahren**

- 1 Dem angefochtenen Urteil (Lyon, 21. Oktober 2020) zufolge schloss PQ am 5. Oktober 2012 einen Kfz-Versicherungsvertrag bei der Gesellschaft Mutuelle assurance des travailleurs mutualistes (MATMUT) ab und erklärte, der alleinige Fahrer des versicherten Fahrzeugs zu sein.
- 2 Am 28. September 2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem dieses Fahrzeug beteiligt war, dessen Fahrer TN sich im Zustand der Trunkenheit befand. PQ, der als Mitfahrer im Fahrzeug saß, wurde bei dem Unfall verletzt, in den auch ein anderes Fahrzeug verwickelt war, das bei der Gesellschaft MAAF versichert war.
- 3 Vor einem Strafgericht angeklagt, wurde TN u. a. wegen einer als Führer eines motorgetriebenen Landfahrzeugs unter Alkoholeinfluss zu Lasten von PQ begangenen fahrlässigen Körperverletzung mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten schuldig gesprochen.
- 4 In der Strafverhandlung, in der die zivilrechtlichen Ansprüche von PQ geprüft wurden, erhob die Gesellschaft MATMUT die Einrede der Nichtigkeit des Vertrags, weil PQ falsche Angaben über die Identität des gewöhnlichen Fahrers gemacht habe, beantragte, aus dem Verfahren entlassen zu werden, und beantragte die Übernahme der Entschädigung von PQ durch den Garantiefonds für obligatorische Schadensversicherungen (FGAO), der gemäß Art. L. 421-1 des Versicherungsgesetzbuchs die Aufgabe hat, u. a. die Opfer von Verkehrsunfällen zu entschädigen, deren Verursacher nicht versichert ist.

- 5 Mit Urteil vom 17. Dezember 2018 erklärte das Strafgericht den Vertrag aufgrund vorsätzlich falscher Angaben des Versicherten für nichtig. Es entließ die Gesellschaft MATMUT aus dem Verfahren, verurteilte TN zum Ersatz der Schäden der Opfer und erklärte das Urteil für dem FGAO gegenüber wirksam.
- 6 Der FGAO, die Gesellschaft MAAF und TN legten gegen dieses Urteil Berufung ein.
- 7 Die Cour d'appel (Berufungsgericht) bestätigte das Urteil, soweit es den Versicherungsvertrag zwischen PQ und der Gesellschaft MATMUT für nichtig erklärt hatte.
- 8 Es stellte fest, dass TN zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags durch PQ Eigentümer des Fahrzeugs und dessen gewöhnlicher Fahrer war. Es kam zu dem Ergebnis, dass PQ somit vorsätzlich eine falsche Erklärung über die Identität des gewöhnlichen Fahrers abgegeben hatte, wodurch sich die Risikoeinschätzung des Versicherers offensichtlich geändert hatte, da TN zuvor wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss verurteilt worden war.
- 9 Es lehnte es jedoch ab, die Gesellschaft MATMUT aus dem Verfahren zu entlassen, und erklärte die Entscheidung für dieser Gesellschaft gegenüber wirksam. Folglich entließ es den FGAO aus dem Verfahren. Hierzu führte die Cour d'appel aus, dass sich aus dem Vorrang des EU-Rechts vor dem nationalen Recht ergebe, dass die in Art. L. 113-8 des Versicherungsgesetzbuchs vorgesehene Nichtigkeit des Vertrags wegen vorsätzlicher Falschangaben des Versicherten den Opfern eines Verkehrsunfalls oder ihren Rechtsnachfolgern nicht entgegengehalten werden könne.
- 10 Der Umstand, dass der Geschädigte Mitfahrer in dem Fahrzeug, das den Unfall verursacht habe, oder Versicherungsnehmer oder Eigentümer dieses Fahrzeugs gewesen sei, erlaube es nicht, ihm die Eigenschaft eines geschädigten Dritten abzusprechen.
- 11 Die Gesellschaft MATMUT legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel bei der Cour de Cassation ein (Rechtsmittel Nr. 20-86.015), gegen das sich TN und sein Versicherer, die Gesellschaft MAAF, sowie PQ und der FGAO verteidigen.
- 12 Dieses bei der Strafkammer eingelegte Rechtsmittel wirft der Cour d'appel im Wesentlichen vor, entschieden zu haben, dass die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags PQ nicht entgegengehalten werden könne, obwohl sie festgestellt habe, dass dieser dem Versicherer wissentlich falsche Informationen über die Identität des gewöhnlichen Fahrers des Fahrzeugs erteilt habe. Damit habe das Berufungsgericht gegen die Art. L. 113-8 und R. 211-13 des Versicherungsgesetzbuchs verstoßen.
- 13 Die Strafkammer war der Ansicht, dass die Prüfung des Rechtsmittelgrundes die Stellungnahme der auf Versicherungsrecht spezialisierten Kammer erfordere, und stellte dieser folgende Frage:

„Kann die Nichtigkeit eines Kfz-Versicherungsvertrags aufgrund vorsätzlich falscher Angaben über die Identität des gewöhnlichen Fahrers dem Geschädigten auch dann nicht entgegengehalten werden, wenn dieser zugleich der Mitfahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, und der Versicherungsnehmer ist, der diese falschen Angaben gemacht hat?“

### Anwendbare Vorschriften

- 14 Nach Art. L. 113-8 des Versicherungsgesetzbuchs ist der Versicherungsvertrag im Fall vorsätzlich verschwiegener oder falscher Angaben des Versicherten nichtig, wenn dieses Verschweigen oder diese falschen Angaben den Gegenstand des Risikos verändern oder seine Einschätzung durch den Versicherer verringern, und zwar selbst dann, wenn das verschwiegene oder falsch dargestellte Risiko ohne Einfluss auf den Schadenfall war.
- 15 Die Bösgläubigkeit des Versicherungsnehmers, die durch die Nichtigkeit der Versicherung sanktioniert wird, wird durch seine Absicht gekennzeichnet, den Versicherer zu täuschen (2. Zivilkammer, 19. Oktober 2006, Rechtsmittel Nr. 05-18.886), und zwar unabhängig davon, ob die falsche Angabe ohne Einfluss auf den Schadenfall war (Strafkammer, 31. Mai 1988, Rechtsmittel Nr. 87-84.010, veröffentlicht).
- 16 Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags tritt am Tag der vorsätzlichen Falschangabe ein (Strafkammer, 2. Dezember 2014, Rechtsmittel Nr. 14-80.933, veröffentlicht). Erfolgt die wahrheitswidrige Angabe über das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wird der Vertrag durch die Nichtigkeit rückwirkend beseitigt und gilt dann als niemals zustande gekommen.
- 17 Bis zur Änderung ihrer Rechtsprechung durch Urteil vom 29. August 2019 (2. Zivilkammer, Rechtsmittel Nr. 18-14.768, veröffentlicht) vertrat die Cour de cassation die Auffassung, dass die Nichtigkeit des Vertrags, die sich aus der falschen Erklärung des Versicherten ergebe, dem Geschädigten entgegengehalten werden könne, sofern der seine Leistungsverpflichtung bestreitende Versicherer den FGAO ordnungsgemäß in das Verfahren einbezogen habe (Strafkammer, 31. Mai 1988, a. a. O.; Strafkammer, 12. Juni 2012, Rechtsmittel Nr. 11-87.395).
- 18 Sie stützte sich insbesondere auf Art. R. 211-13 des Versicherungsgesetzbuchs, der nur vorsieht, dass dem Geschädigten bestimmte Rechtsverluste und Leistungsausschlüsse nicht entgegengehalten werden können.
- 19 Seit diesem Urteil vom 29. August 2019 vertritt die Cour de cassation den Standpunkt, dass aus den Art. L. 113-8 und R. 211-13 des Versicherungsgesetzbuchs in ihrer Auslegung im Licht von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972, von Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 und von Art. 3 und 13 der Richtlinie 2009/103 des Rates vom 16. September 2009 abzuleiten sei, dass die in Art. L. 113-8 des Versicherungsgesetzbuchs vorgesehene Nichtigkeit

den Opfern eines Verkehrsunfalls oder ihren Rechtsnachfolgern nicht entgegengehalten werden und der FGAO in einem solchen Fall nicht zur Entschädigung des Opfers herangezogen werden könne (2. Zivilkammer, 16. Januar 2020, Rechtsmittel Nr. 18-23.381, veröffentlicht; Strafkammer, 8. September 2020, Rechtsmittel Nr. 19-84.983, veröffentlicht).

- 20 Aus Art. L. 211-7-1 des Versicherungsgesetzbuchs, der durch das Gesetz Nr. 2019-486 vom 22. Mai 2019 eingefügt worden ist, das verabschiedet wurde, um das Versicherungsgesetzbuch mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen, ergibt sich nunmehr, dass die Nichtigkeit eines Kfz-Versicherungsvertrags den durch einen Verkehrsunfall Geschädigten oder ihren Rechtsnachfolgern nicht entgegengehalten werden kann und dass in einem solchen Fall der Versicherer, der die Haftpflicht für das beteiligte Fahrzeug deckt, verpflichtet ist, sie zu entschädigen. Weiter heißt es dort, dass die Ansprüche, die der Gläubiger der Entschädigung gegen den Unfallverursacher hat, auf den Versicherer bis zur Höhe der von ihm gezahlten Beträge übergehen.

#### **Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 21 Seit der Änderung ihrer Rechtsprechung und dem Inkrafttreten von Art. L. 211-7-1 des Versicherungsgesetzbuchs hat sich die Cour de cassation noch nie zu der Frage geäußert, ob die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags dem im Fahrzeug mitfahrenden Geschädigten auch dann nicht entgegengehalten werden kann, wenn dieser zugleich der Versicherungsnehmer ist, der die zur Nichtigkeit des Versicherungsvertrags führenden vorsätzlich falschen Angaben gemacht hat.
- 22 Außerdem bezieht sich keines der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung der auf den Rechtsstreit anwendbaren Richtlinie 2009/103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht oder der mit ihr konsolidierten früheren Richtlinien auf diese konkrete Situation (Candolin, 30. Juni 2005, Rechtssache C-537/03, ECLI:EU:C:2005:417; Churchill Insurance Company, 1. Dezember 2011, Rechtssache C-442/10, ECLI:EU:C:2011:799; Marques Almeida, 23. Oktober 2012, Rechtssache C-300/10, ECLI:EU:C:2012:656; Csonka u. a., 11. Juli 2013, Rechtssache C-409/11, ECLI:EU:C:2013:512; Fidelidade, 20. Juli 2017, Rechtssache C-287/16, ECLI:EU:C:2017:575; Delgado Mendes, 14. September 2017, Rechtssache C-503/16, ECLI:EU:C:2017:681; Van Ameyde, 10. Juni 2021, Rechtssache C-923/19, ECLI:EU:C:2021:475).
- 23 Obwohl aus dieser Rechtsprechung hervorgeht, dass die einzige Unterscheidung, die die Unionsvorschriften im Bereich der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung zulassen, die zwischen Fahrer und Mitfahrer ist, und obwohl der Umstand, dass der geschädigte Mitfahrer zugleich der Versicherte im Hinblick auf das Fahrzeug ist, es nicht erlaubt, ihm die Eigenschaft eines geschädigten Dritten abzusprechen, hatte sich keines dieser Urteile mit dem Fall

eines als Mitfahrer geschädigten Versicherungsnehmers zu befassen, dessen Fehlverhalten die Nichtigkeitserklärung des Versicherungsvertrags zur Folge hatte. Insbesondere betraf das oben angeführte Urteil *Fidelidade*, in dem es um die Folgen der Nichtigkeit eines Vertrags ging, die Situation von Geschädigten, die nicht die Versicherungsnehmer waren. Ferner betraf das oben erwähnte Urteil *Churchill Insurance Company* nicht die aus der Nichtigkeit eines Vertrags zu ziehenden Konsequenzen, sondern eine nationale Vorschrift, die bewirkte, dass die Verpflichtung des Versicherers, einen als Mitfahrer geschädigten Versicherten zu entschädigen, unter bestimmten Umständen automatisch ausgeschlossen war, wenn dieser einem Nichtversicherten gestattet hatte, das Fahrzeug zu führen.

- 24 Es stellt sich daher die Frage, ob die oben angeführten Richtlinien dem entgegenstehen, dass die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags dem geschädigten Mitfahrer entgegengehalten werden kann, wenn dieser zugleich der Versicherungsnehmer ist, dessen Vertragsverletzung diese Nichtigkeit verursacht hat.
- 25 Die Cour de cassation fragt sich auch, ob der Versicherer im Fall der Feststellung, dass die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden kann, ohne Verstoß gegen das Unionsrecht berechtigt sein könnte, den Geschädigten im Wege eines auf vorsätzliches Fehlverhalten bei Vertragsschluss gestützten Rückgriffs auf Erstattung der Beträge, die er ihm in Erfüllung des Vertrags gezahlt hat, in Anspruch zu nehmen.
- 26 Die nationale Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass der Unterzeichner eines Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags, der vorsätzlich falsche Angaben macht, dadurch seine Haftung gegenüber dem Versicherer begründet und im Fall der Nichtigkeitserklärung dieses Vertrags wegen vorsätzlich falscher Angaben verpflichtet ist, dem Versicherer die Entschädigung zu erstatten, die dieser an den Geschädigten gezahlt hat (1. Zivilkammer, 26. Februar 1991, Rechtsmittel Nr. 88-15.814, veröffentlicht).
- 27 Dagegen würde die Feststellung, dass die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags einem solchen Geschädigten entgegengehalten werden kann, nach französischem Recht dazu führen, dass seine Entschädigung vom FGAO übernommen wird, da die Art. L. 421-1, I, 1., R. 421-4 und R. 421-18 des Versicherungsgesetzbuchs für diesen Fall den Eintritt dieses Fonds zugunsten des Opfers eines Verkehrsunfalls und seiner Rechtsnachfolger vorsehen.
- 28 Es stellt sich daher die Frage, ob die Art. 3 und 13 der Richtlinie 2009/103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 einer nationalen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass dem geschädigten Mitfahrer, der zugleich Versicherungsnehmer ist, die Nichtigkeit des Vertrags, die sich aus seinen vorsätzlich falschen Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags ergibt, entgegengehalten werden kann, und ob diese Entscheidung durch den Umstand beeinflusst werden könnte, dass der FGAO im Fall der Feststellung, dass

dem Geschädigten die Nichtigkeit des Vertrags entgegengehalten werden kann, diesem zum Ersatz seines Schadens verpflichtet ist.

- 29 Da die Antwort auf diese Fragen nicht derart offenkundig ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt, ist der Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu ersuchen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

LEGT die Cour de cassation dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung VOR:

Sind die Art. 3 und 13 der Richtlinie 2009/103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 dahin auszulegen, dass sie der Erklärung entgegenstehen, dass die Nichtigkeit des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrags dem geschädigten Mitfahrer entgegengehalten werden könne, wenn dieser zugleich der Versicherungsnehmer ist, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, die diese Nichtigkeit verursacht haben?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT